

Beitrags- und Gebührenordnung der Bundesinnung für das Print- und Digitalmedienhandwerk

Beschlossen am 22. Juni 2017

Gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 3 der Satzung der Bundesinnung für das Print- und Digitalmedienhandwerk beschließt die Innungsversammlung nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 1 – Beitragshöhe

- (1) Für Innungsmitglieder beträgt der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der Bundesinnung EUR 420,00.
- (2) Für Innungsmitglieder, die zugleich dem für sie regional zuständigen Landesverband des Bundesverbandes Druck und Medien e.V. (bvdm) angehören, beträgt der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der Bundesinnung EUR 180,00.
- (3) Für Gastmitglieder beträgt der Jahresbeitrag zur Bundesinnung EUR 500,00.
- (4) Einzelpersonen, die dem Print- und Digitalmedienhandwerk verbunden sind oder sich im Ruhestand befinden, können eine Personen-Gastmitgliedschaft erlangen. Der Jahresbeitrag für eine Personen- Gastmitgliedschaft beträgt EUR 50,00.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der Bundesinnung eine andere Beitragshöhe zulassen.

§ 2 – Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Bundesinnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. April in einer Summe auf das Konto der Bundesinnung zu zahlen.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, besteht die Beitragspflicht anteilig und zwar ab dem ersten des auf den Mitgliedschaftsbeginn folgenden Monats. Der Beitrag wird in diesen Fällen fällig mit Zugang des Beitragsbescheides beim Innungsmitglied.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, besteht die Beitragspflicht anteilig und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.